

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde/Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit                          | Datum      |
|-----|---|------------|
| 1   | Landratsamt Main-Tauber-Kreis   | 07.03.2025 |
| 2   | Regierungspräsidium Stuttgart   | 06.03.2025 |
| 3   | Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau    | 05.03.2025 |
| 4   | Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion                                   | 27.01.2025 |
| 5   | Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg                             | 27.01.2025 |
| 6   | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 06.03.2025 |
| 7   | Polizeipräsidium Heilbronn  | 27.01.2025 |
| 8   | Netze BW GmbH   | 27.01.2025 |
| 9   | Regionalverband Heilbronn-Franken   | 06.03.2025 |
| 10  | Stadtwerk Tauberfranken GmbH  | 18.02.2025 |
| 11  | Transnet BW GmbH  | 31.01.2025 |
| 11  | Stadt Lauda-Königshofen   | 27.01.2025 |
| 13  | Stadt Kilsheim  | 06.02.2025 |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde                 | Datum    | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft  | Beschlussvorschlag   |
|-----|-------------------------|----------|--|--|--|
| 1   | Landratsamt Main-Tauber | 07.03.25 | <p><u>Allgemein</u><br/>Es wird in den Unterlagen mehrmals der Bebauungsplan „Solarpark Dienstadt“ beschrieben. Die vorgelegten Unterlagen beziehen sich jedoch auf die Flächennutzungsplanänderung. Wir bitten um Berichtigung der Angaben.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u><br/>Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach der „Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ zu erfolgen.</p> <p><u>Altlasten</u><br/>Wir weisen darauf hin, dass das Flst.-Nr. 2347 im Plangebiet auf Gemarkung Dienstadt derzeit im Bodenschutz- und Altlastenkataster als „AA Mülldeponie Gewann Offental“ mit dem Handlungsbedarf „B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz (Beseitigung od. Verwertung)“ erfasst ist.</p> <p>Dies bedeutet, dass eine Gefährdung der nachgelagerten Schutzgüter (Wasser, Boden, Luft) nicht zu besorgen und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit somit nicht gegeben ist</p> | <p>Zur Kenntnis genommen, es wird in den Unterlagen geändert</p> <p>Das Niederschlagswasser versickert der Verordnung entsprechend flächenhaft im Plangebiet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wenn bodenfremde Materialien gefunden werden, müssen die Maßnahmen abgestimmt werden.</p> | <p>Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 07.03.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind berücksichtigt, die Unterlagen sind überarbeitet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers, die Altlasten, der Bodenschutz und der Naturschutz werden auf der Ebene des Baubauungsplanes abgearbeitet. Die Abwägung der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes wird bereits in den FNP übernommen. Die Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien liegt im</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag  |
|-----|---------|-------|---|---|---|
|     |         |       | <p>(vgl. § 9 Abs. 1 BBodSchG). Jedoch können bei Eingriffen in den Boden bodenfremde Materialien oder verunreinigte Aushubmaterialien (organoleptisch auffälliges Material) angetroffen werden. Diese müssen von unbelasteten Materialien getrennt werden. Ist dies der Fall, so sind die Arbeiten einzustellen und der weitere Handlungsbedarf mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen. Die Festlegung des Entsorgungsweges bzw. die Wiederverwendung von Aushubmaterial nach vorheriger Durchführung einer chemischen Analyse sowie die baubegleitende Aushubkontrolle durch einen erfahrenen Gutachter bleiben dann vorbehalten.</p> <p>Diese Auskunft erfolgt ausgehend von derzeitigen Erkenntnissen, aus den Angaben kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.</p> <p><u>Bodenschutz</u><br/>                 Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 Absatz 3 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>                   | <p>überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit und ist bei der Abwägung Vorrang zu gewähren. Es ist nach dem Kriterienkatalog nur die Vorrangflur I ein Ausschlusskriterium.</p> <p>Zwischen der Stadt Tauberbischofsheim und dem Vorhabenträger ist Vertrag zur Grünlandpflege abgeschlossen werden.</p> |

| Nr. | Behörde                                   | Datum    | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft  | Beschlussvorschlag |
|-----|---|----------|--|--|--------------------|
|     | Landratsamt Main-Tauber-Kreis Naturschutz | 07.03.25 | <p>eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum Bauverfahren vorzulegen.</p> <p><u>Naturschutz</u><br/>                     Die Stellungnahme des Umweltschutzamtes, Sachgebiet Naturschutz zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Solarpark Dienstadt“, Gemarkung Dienstadt, Stadt Tauberbischofsheim, ist zu beachten.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst laut Begründung zum Bebauungsplan eine Fläche von 18,6 ha, davon werden weniger als 1500 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Für das Gebiet ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Hinzu kommt die Errichtung des zum Betrieb notwendigen Technikgebäudes, sowie einer umlaufenden Einfriedung. Die Beleuchtung der Anlage wird mittels örtlicher Bauvorschriften ausgeschlossen. Die Bauvorschriften regeln auch die Farbgebung der Photovoltaikmodule. Es sind Anthrazit- und Grautöne zulässig. Leuchtende und grell wirkende Farbtöne sind unzulässig. Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung ergibt durch die Umwandlung von Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation hin</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Durch die veränderte Fläche muss die Ausgleichsbilanzierung noch gerechnet werden.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird zur gegebenen Zeit im Gemeinderat behandelt</p> |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | <p>zu Fettwiese/ Fettweide mittlerer Standorte und von Bauwerken bestandene Fläche einen Gesamtüberschuss von 1.273.980 Ökopunkten (ÖP). Die Berechnung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis (UNB) als plausibel erachtet. Die überschüssigen Punkte sind aufgrund der temporären Nutzung der Fläche als PV-Anlage nicht handelbar. Im Umweltbericht ist unter dem Punkt „Gesamt-Bilanzierung“ (S.21, unten) der Gesamtausgleichsbedarf von - 1.273.980 ÖP in den Gesamtüberschuss von + 1.273.980 ÖP zu korrigieren.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Vorentwurfs vom 25.11.2024 enthalten bisher unter Punkt 1.4 ein Pflanzgebot / Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft. Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Sondergebiet und bezieht sich auf die Entwicklung von Dauergrünland unter den Modulen und den Erhalt der Hecken- und Waldsäumen. In den Randbereichen werden darüber hinaus laut der Festsetzungen der Solarmodule Habitats für Reptilien und Fledlerchen angelegt. Diese planungsrechtliche Festsetzung ist zu konkretisieren</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>   |                    |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>und deren Lage in den zeichnerischen Festsetzungen dazustellen.<br/>                     Die Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung, sowie die CEF-Maßnahmen aus der Begründung zum Bebauungsplan (bzw. aus dem Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 20.11.2024, saP) sind in die zeichnerischen und schriftlichen bzw. planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen. Die Formulierung „sollte(n)“ ist jeweils in „ist/sind...zu“ bzw. „muss“ umzuändern, sodass hieraus die Verbindlichkeit der jeweiligen Festsetzung klar erkennbar wird.</p> <p>Südlich angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Teilflächen des Offenland-Biotops Nr. 1280006000144 „Feldhecken westlich Dienstadt“.<br/>                     Das gesetzlich geschützte Biotop ist von den geplanten Eingriffen nicht direkt betroffen, wenn der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Baufeld abgegrenzt wird. Der Erhalt des Biotops ist daher in die schriftlichen/ planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen, z.B. durch eine Baufeldbegrenzung auf den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die Baufeldbegrenzung muss dabei auch das Lagern und Befahren außerhalb des Baufeldes untersagen.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>   |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft             | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | <p>Die Auswahl der relevanten Artengruppen, die Kartiermethoden und Zeitpunkte sowie die daraus resultierenden Ergebnisse der saP werden von der UNB als weitgehend plausibel angesehen.</p> <p>In der saP wurden 2024 die Artengruppen der Brutvögel, der Fledermäuse und der Schmetterlinge und Falter auf Grundlage der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung untersucht. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen als auch Vorkommen streng geschützter Schmetterlinge und Falter wurden im Zuge der Untersuchung nicht festgestellt. Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine weiteren Hinweise auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder darüber hinaus nur nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“ (§ 15 BNatSchG). Die Planfläche befindet sich außerhalb von Wildtierkorridoren.</p> <p>Über die ermittelten Artengruppen hinaus sind in saP und Umweltbericht zudem Aussagen zur Artengruppe der Reptilien zu treffen. Ggf. sind geeignete Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen zu erarbeiten, in die Festsetzungen aufzunehmen und umzusetzen.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |                    |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft             | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | <p>Im Rahmen der Untersuchungen der saP wurden fünf Reviere der nach der Roten Liste Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft Feldlerche im Plangebiet bzw. im nahen Umfeld des Plangebietes festgestellt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenbeschränkung bzw. Vergrämung und geeigneter CEF-Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.</p> <p>In der saP wurden mehre mögliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgearbeitet. Die Maßnahme der sogenannten Buntbrachen wird von der UNB als geeignet erachtet:</p> <p>Spontan begrünte oder mit einer Samenmischung aus Wildkräutern eingesäte Saumbiotope im Ackerland, sogenannte Buntbrachen, eignen sich für die Feldlerchen besonders als Brutstätten und Futterplatz. Die mehrjährigen Streifen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Vor allem nach der Erstbrut verschieben die Feldlerchen ihre Reviere in die Buntbrachenflächen. Mit ihrer heterogenen Struktur sind Buntbrachen jedoch</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |                    |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>während der ganzen Brutperiode ein sehr geeignetes Nist- und Nahrungshabitat. Optimal ist ein Anteil von ca. 10 % Buntbrache, mosaikartig verteilt in den Ackerbaugebieten.</p> <p>Zum Ausgleich von fünf Brutrevieren ist mindestens 1 ha Buntbrachestreifen in mindestens 20 m Breite, verteilt auf ca. 10 ha Ackerfläche anzulegen (Anm: Bitte durchgestrichene bzw. fettgedruckte Formulierung abändern). Die Mindestbreite von 20 m ist notwendig, da bei schmaleren Streifen eine hohe Gefahr für die dort lebenden Vogelarten besteht, Prädatoren wie Fuchs und Iltis zum Opfer zu fallen (OPPERMANN et al.2008).</p> <p>Die CEF-Maßnahme ist zu konkretisieren und in die Festsetzungen zu übernehmen. Konkretisierungsbedarf besteht insbesondere in Hinblick auf die genaue Lage der Flächen und deren Entwicklung und langfristige Pflege. Eine spontane Selbstbegrünung der Fläche ist aus Sicht der UNB nicht zielführend, da auf den Ackerstandorten nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der gewünschte Zielbestand etabliert. Die Maßnahme ist im räumlich funktionalen Umkreis von 3 km zum geplanten Solarpark Dienstadt umzusetzen. Die genaue Lage</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>                   |                    |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | <p>geeigneter CEF-Flächen ist vor Beschluss des Bebauungsplans unter Nennung der Flurstücke festzusetzen.</p> <p>Die übrigen vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen sind aus Sicht der UNB im vorliegenden Fall nicht geeignet:</p> <p>Eine für Offenlandbrüter geeignete Gestaltung der PV-Anlage ist auf dem derzeitigen Ackerstandort unwahrscheinlich. Die Lebensraumansprüche der Feldlerche orientieren sich an eher lückiger Vegetation mit einer Wuchshöhe von 20 bis maximal 50 cm. Daher liegen die Brutreviere in unserem Landschaftsraum im Wesentlichen auf Ackerflächen. Extensiv genutzte Wiesen und Weiden können ebenfalls angenommen werden, wenn sie den Kriterien an Wuchshöhe und Deckungsgrad entsprechen. Der Bereich unter bzw. zwischen den Modulen (derzeit Ackerflächen) soll laut Planung als Fettwiese/ Fettweide entwickelt werden, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren. Diese Maßnahme wird in Hinblick auf das Kompensationsdefizit als fachlich geeignet erachtet. In Bezug auf die Feldlerche ist aufgrund des vergleichweisen hohen und dichten Aufwuchses nicht mit einer Nutzung als Bruthabitat zu rechnen.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>                   |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft             | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>Die meisten bestätigten Nachweise von Feldlerchen innerhalb von Solaranlagen beziehen sich zudem laut aktuellem Kenntnisstand der UNB auf Bereiche mit großen Reihenabständen (mindestens 5 bis 10 m) bzw. auf Freiflächen, die durch das Auslassen mehrerer Modulreihen entstehen.</p> <p>Geeignete Grünlandstandorte mit Voraussetzungen als CEF-Flächen sind im räumlich funktionalen Umkreis der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nicht vorhanden. Zu der Maßnahme des erweiterten Drillreihenabstandes fehlen vergleichbare Fälle.</p> <p>Folgende Festsetzung ist aufzunehmen: Für die Umwandlung des Ackers in Grünland ist aufgrund der Lage in der freien Landschaft ausschließlich Saatgut gebietsheimischer Herkunft aus dem Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland zu verwenden.</p> <p>Falls eine Beweidung stattfindet, sollte aus Gründen der Vereinbarkeit zwischen Herdenschutz und Kleintierdurchlässigkeit der Umzäunung des Solarparks während der Beweidung eine Koppelung mit wolfsabweisender Zäunung erfolgen. Hinweise zum Herdenschutz können unter nachstehendem</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |                    |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft             | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | <p>Link gefunden werden: <a href="https://www.main-tauber-kreis.de/?object=tx%7c2894.6&amp;ModID=255&amp;FID=2894.25740.1">https://www.main-tauber-kreis.de/?object=tx%7c2894.6&amp;ModID=255&amp;FID=2894.25740.1</a></p> <p><u>Landwirtschaft</u><br/>                     Das Plangebiet „Solarpark Dienstadt“ liegt ca. 700 m nördlich von Dienstadt und umfasst eine Fläche von ca. 18,6 ha. Die Flächen werden landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.</p> <p>Zur Einordnung der Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit der betreffenden Flurstücke wird die im Mai 2023 veröffentlichte und damit derzeit geltende „Flurbilanz 2022“ zugrunde gelegt.</p> <p>Die im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind nicht ausschließlich im Vorbehaltsflur II, sondern einige Flurstücke liegen im Vorbehaltsflur I. Dabei handelt es sich hier um landbauwürdige und überwiegend landbauwürdige Flächen, die nicht überbaut werden sollten. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können. Die für das Vorhaben notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen können laut dem</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |                    |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft  | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|--|--------------------|
|     |         |       | <p>Bebauungsplan planintern umgesetzt werden. Der durch die Photovoltaikmodule überbaute Boden soll in Form einer extensiven Grünlandfläche angelegt werden, dessen Pflege durch Mahd bzw. alternativ einer extensiven Beweidung umgesetzt werden soll. Außerdem sollte das Mähgut abgefahren und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Diese Art der Umsetzung wird durch das Landwirtschaftsamt begrüßt. Allerdings sollte hierzu ein Vertrag zur Grünlandpflege aufgesetzt werden, da insbesondere eine Beweidung hohen planerischen Aufwand erfordert.</p> <p>Da die Flächen teilweise im Vorbehaltsflur I liegen und nicht überbaut werden sollten, bestehen von Seiten des Landwirtschaftsamtes Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen:<br/>Dies wird auf der Ebene des Bebauungsplanes behandelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.<br/>Die Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit</p> |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p><u>Forst</u><br/>                     Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken. Ergänzend wird auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg vom 27.01.2025, Az. RPF83 2511-7716/12/2, verwiesen.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p>  |                    |



| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft                         | Beschlussvorschlag                |
|-----|---------|-------|---|---|-----------------------------------|
|     |         |       | <p>3.) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>4.) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.<br/>Wird bei der Abwägung berücksichtigt.</p> | <p>Bebauungsplanes behandelt.</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> |   |                    |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | 5.) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten | Zur Kenntnis genommen.  |                    |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW3.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO)</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>   |                    |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p>  |                    |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | <p>Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>6.) Mit der Planung eines Sondergebiets Photovoltaik soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>   |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

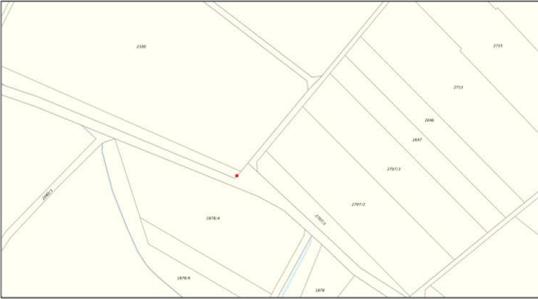
| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.</p> <p><u>Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur</u></p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Neben der zukünftigen Lage in einem Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.</p> <p>PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G): „In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>                   |                    |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | <p>Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“ Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung grundsätzlich nicht entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG. Im Hinblick auf punktuelle Überflutungstiefen bis zu 50 cm bei Starkregenereignissen weisen wir die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 hin. Sie setzt für den Hochwasserschutz Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. In deren Anlage, dem</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>   |                    |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, finden sich u.a. die zu berücksichtigenden Festlegungen:<br/>                     Ziff.1.1 (Z) BRPHVAnl: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seines räumlichen und zeitlichen Ausmaßes auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“ Ziff. 1.2.1 (Z) BRPHVAnl: „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“ Ziff. II.1.1 (G) BRPHVAnl: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer</p> |   |                    |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | <p>13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.“ Ziff. II.2.2 (G) BRPHVAnl: „In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird: 1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den</p> |   |                    |



| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft  | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|--|--------------------|
|     |         |       | <p>Kulturdenkmal Bildstock am Kulsheimer Weg (Kulturdenkmal nach §2DSchG).<br/>                     Da der Bildstock einem 1629 datierten ähnlichen Beispiel an der Straße von Dienstadt nach Tauberbischofsheim in Typus und Wappen vergleichbar ist, dürfte er ebenfalls aus dieser Zeit stammen. Diese Bildstöcke sind typologisch wichtige Belegstück für das Weiterleben gotischer Gestaltungsweise an Bildstöcken des 17. Jahrhunderts und gehören zu einer Gruppe religiöser Kleindenkmale, die die Kulturlandschaft in Franken in besonderer Weise prägen.</p>  <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme und planungsrechtliche Sicherung des Kleindenkmals in den Planunterlagen. Darüber hinaus ist bei der Errichtung der FFPV, dafür Sorge zu tragen, dass</p> | <p>Als Hinweis in die Begründung zum FNP und in den FNP übernommen.<br/>                     Die planungsrechtliche Sicherung des Kleindenkmal wird auf der Ebene des Bebauungsplanes behandelt.</p> |                    |

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | <p>durch die Bauarbeiten keine Schäden an dem Bildstock entstehen.</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege</u></p> <p>Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht betroffen. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im</p> | <p>Als Hinweis übernommen. Berücksichtigung der Regelungen §§ 20 DSchG.</p>   |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen (Begründung vom 25.11.2024, Seite 21 [Kultur- und Sachgüter]) zu übernehmen<br><br>Abteilung 3 – Landwirtschaft – meldet Fehlanzeige. | Zur Kenntnis genommen.  |                    |

| Nr. | Behörde  | Datum                    | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft   | Beschlussvorschlag  |
|-----|--|--------------------------|---|---|---|
| 3   | Regierungspräsidium Freiburg<br>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau<br><br>Regierungspräsidium Freiburg<br>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau | 05.03.25<br><br>05.03.25 | Unter Verweis auf die Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplanverfahren mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-157/3/2 vom 05.03.2025 sind von unserer Seite zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.<br><br><u>Geologische und bodenkundliche Grundlagen</u><br><br>Geologie:<br>Im Plangebiet finden Sie eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Holozäne Abschwemmmassen". Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten "Mittlerer Muschelkalk" und "Karlstadt-Formation" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen | Zur Kenntnis genommen.<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>Zur Kenntnis genommen.<br>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird zu gegebener Zeit im Gemeinderat behandelt | Die Stellungnahme vom Regierungspräsidium Freiburg vom 05.03.2025 wurde zur Kenntnis genommen und werden auf der Ebene des Bebauungsplanes behandelt. |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>Geochemie:<br/>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>Bodenkunde<br/>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>                   |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>                   |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>   |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft   | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Ingenieurgeologie</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft             | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | <p>Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene, dem Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Hydrogeologie</p> <p>Im Bereich des Plangebietes ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.</p> <p>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |                    |



Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>   |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde                                      | Datum    | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag   |
|-----|--|----------|--|---|--|
| 4   | Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion | 27.01.25 | <p>Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 18. März 2024 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach gefasst. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim und bezieht sich auf die Darstellung von zwei Sonderbauflächen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 4 Baunutzungsverordnung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 18,6 ha auf der Gemarkung Dienstadt. Die höhere Forstbehörde wurde auch im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan "Solarpark Dienstadt", Gemarkung Dienstadt, angehört. Hierzu wurde am 04.02.2025 eine Stellungnahme abgegeben. Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> | Zur Kenntnis genommen.  | Die Stellung des Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion vom 27.01.2025 wird zur Kenntnis genommen. |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft             | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>Von der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Der geplante Solarpark setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen. Im Norden grenzt das Plangebiet (Flst.-Nrn. 2445, 2458, 2461, 2467, 2470, 2476, 2451, 2488, 2664, 2655, 2653, 2648, 2644, 2620 und 2635, Gemarkung Dienstadt) an Waldflächen gem. § 2 LWaldG an. Insofern liegt dort eine mittelbare Waldbetroffenheit vor. Entsprechend der Begründung („I. Vormerkungen“) und der Planzeichnung, soll in der gegenständlichen Planung grundsätzlich ein Waldabstand von 30 m eingehalten werden. Die Berücksichtigung der Waldabstandregelung gem. § 4 Abs. 3 LBO bei den Planungen begrüßen wir sehr.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen sind derzeit keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | <p>Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>   |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde   | Datum    | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft                  | Beschlussvorschlag  |
|-----|---|----------|--|--|---|
| 5   | Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg | 27.01.25 | <p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Ihrer Anfrage kann entnommen werden, dass es sich um Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) handelt.</p> <p>Bebauung bis 20 Meter über dem Boden wird als unkritisch angesehen. Erfahrungsgemäß erreichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen solche Bauhöhen an keinem Punkt. Insofern sind die Interessen des BOS-Digitalfunk nicht betroffen. Sollte dennoch an irgendeiner Stelle diese Höhe erreicht oder überschritten werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung unter Zusendung eines Landkartenausschnitts, in dem die betroffene Fläche dargestellt ist.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bebauung wird deutlich niedriger als 20 m ausgeführt.</p> | <p>Die Stellungnahme der Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg vom 27.01.2025 wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde   | Datum    | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag  |
|-----|---|----------|---|---|---|
| 6   | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 06.03.25 | vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | Zur Kenntnis genommen.  | Die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.03.2025 wird zur Kenntnis genommen. |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde                    | Datum    | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag   |
|-----|----------------------------|----------|--|---|--|
| 7   | Polizeipräsidium Heilbronn | 27.01.25 | gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach bestehen keine Bedenken. | Zur Kenntnis genommen.  | Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 27.01.2025 wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Behörde       | Datum    | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag  |
|-----|---------------|----------|---|---|---|
| 8   | Netze BW GmbH | 27.01.25 | <p>die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>&gt; <u>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ TILM)</u></p> <p>Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.<br/>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für eine 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p>&gt; <u>Stellungnahme der Netzregion Nord Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ T Nlx)</u></p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>                   | <p>Die Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 27.01.2025 wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung  | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft             | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|---|---|--------------------|
|     |         |       | <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> oder über das E-Mailpostfach <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a> in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. | Zur Kenntnis genommen.  |                    |



Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft                                | Beschlussvorschlag  |
|-----|---------|-------|--|--|---|
|     |         |       | Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. | Vorbehaltsgebiet wirkt nur rahmensetzend und überlässt die konkrete Ausgestaltung der nachfolgenden Planung. | wirkt nur rahmensetzend und überlässt die konkrete Ausgestaltung der nachfolgenden Planung. |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde                  | Datum    | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag  |
|-----|--------------------------|----------|--|---|---|
| 10  | Stadtwerk Tauber-Franken | 19.02.25 | Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach keine zu vertretenden Belange betroffen. | Zur Kenntnis genommen.  | Die Stellungnahme der Stadtwerk Tauber-Franken vom 19.02.2025 wird zur Kenntnis genommen. |



Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | <p>SuedWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Schleswig-Holstein nach Baden-Württemberg, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen 50Hertz und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Das Projekt ist als Maßnahme DC42 "Sahms/Nord – südlicher Landkreis Böblingen" Teil des Netzentwicklungsplans 2037/45, der im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt wurde. Die Maßnahme sieht eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Nennleistung von 4 GW vor.</p> <p>NordWestLink und SuedWestLink werden nach dem im Dezember 2015 verabschiedeten „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“, welches einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vorsieht, vorbehaltlich einer Festlegung der Bauweise im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Vor Baubeginn findet ein umfangreiches Planungs- und Genehmigungsverfahren statt. Zunächst ermittelt die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12c Abs. 2a EnWG für das Vorhaben einen sog. Präferenzraum. Präferenzräume sind durch die BNetzA ermittelte und dem Umweltbericht nach § 12c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes</p> |   |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde | Datum | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag |
|-----|---------|-------|--|---|--------------------|
|     |         |       | <p>zugrunde gelegte Gebietsstreifen, die für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Absatz 3c besonders geeignete Räume ausweisen (vgl. § 3 Nr. 10 NABEG). Dieses Verfahren löst die bisherige erste Genehmigungsphase für bundeslandübergreifende Infrastrukturvorhaben, die Bundesfachplanung (vgl. § 4 ff. NABEG), ab. Innerhalb des Präferenzraums wird im daran anschließenden Planfeststellungsverfahren der genaue Verlauf der Leitung festgelegt. Die Bundesnetzagentur hat, nach öffentlicher Konsultation vom 16. November bis zum 29. Januar 2024, am 31. Mai 2024 den Umweltbericht für den Netzentwicklungsplan 2023-2037/45 (NEP) veröffentlicht. Darin enthalten sind die finalen Präferenzräume für den NordWestLink und SuedWestLink.</p> |   |                    |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde                 | Datum    | Anregung   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag   |
|-----|-------------------------|----------|--|---|--|
| 12  | Stadt Lauda-Königshofen | 27.01.25 | <p>die Belange der Stadt Lauda-Königshofen werden durch die betreffende Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Für die Umsetzung der FNP-Änderung wünschen wir viel Erfolg.</p> | Zur Kenntnis genommen.  | Die Stellungnahme der Stadt Lauda-Königshofen vom 27.01.2025 wird zur Kenntnis genommen. |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach  
 Frühzeitige Auslegung vom 24.01.2025 – 07.03.2025

| Nr. | Behörde        | Datum    | Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum   | Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft | Beschlussvorschlag  |
|-----|----------------|----------|---|---|---|
| 13  | Stadt Kilsheim | 06.02.25 | gegen die o.g. FNP-Änderung „Sonderbauflächen PV-Anlagen“ auf Gemarkung Dienstadt werden von Seiten der Stadt Kilsheim keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. | Zur Kenntnis genommen.  | Die Stellungnahme der Stadt Kilsheim vom 06.02.2025 wird zur Kenntnis genommen. |